



H a u p t s a t z u n g

der Samtgemeinde Sickte

Aufgrund des § 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Sickte.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sickte sind:

Dettum
Erkerode
Evessen
Sickte
Veltheim (Ohe).

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Sickte zeigt:
In Gold ein schräg links geneigtes grünes Lindenblatt, beheftet mit einem schräggestellten silbernen Richtschwert.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Sickte sind grün-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 98 NkomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- a) Durchführung des Jugendferienpasses.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten

auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Nutzung zu übertragen.

§ 5

Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden

Ist mehr als eine Gemeinde Mitglied eines Zweckverbandes, wird die Samtgemeinde für diese Gemeinden mit allen Rechten und Pflichten Mitglied des Verbandes. Die Mitgliedsgemeinden stellen hierfür die gemeinsamen Anträge.

§ 6

Organe der Samtgemeinde

Organe der Samtgemeinde sind:

- der Samtgemeinderat
- der Samtgemeindeausschuss
- der Samtgemeindebürgermeister.

§ 7

Wertgrenzen

- (1) Bei Rechtsgeschäften, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet der

- Samtgemeindebürgermeister bis
13.000,00 €
- Samtgemeindeausschuss bis
52.000,00 €
- Samtgemeinderat über
52.000,00 €.

- (2) Die Wertgrenzen gem. Abs. 1 gelten auch für Rechtsgeschäfte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 und § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG.

§ 8

Samtgemeinderat

- (1) Der Samtgemeinderat ist das Hauptorgan der Samtgemeinde. Ratsmitglieder sind die in ihn gewählten Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Den Vorsitz im Samtgemeinderat führt der Ratsvorsitzende. Nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren wählt der Rat in seiner 1. Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden und einen Vertreter für die Dauer der Wahlperiode. Der Ratsvorsitzende oder der Vertreter kann durch Beschluss des Rates abberufen werden.
- (3) Der Rat beschließt ausschließlich über die in § 58 NKomVG aufgeführten Aufgaben.
- (4) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten (siehe § 58 Abs. 4 NKomVG).

§ 9 Samtgemeindeausschuss

- (1) Der Samtgemeindeausschuss besteht aus
 1. dem Samtgemeindebürgermeister,
 2. den Beigeordneten.
- (2) Den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 10 Samtgemeindebürgermeister und Vertreter

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus den Vorschriften des NKomVG.
- (2) Der Rat wählt in seiner 1. Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der Leitung der Sitzung des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde vertreten. Der Rat kann die Stellvertreter durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder abberufen.
- (3) Das Amt des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters ist einem Beamten zu übertragen.

§ 11 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sickte über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner

Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 12 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 13 Samtgemeindeumlagen

Die Samtgemeindeumlage wird gem. § 111 Abs. 3, Satz 2 NkomVG je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Samtgemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder sonstige Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in dem Samtgemeindeaushangkasten und den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Zeit des Aushangs sind festzuhalten.

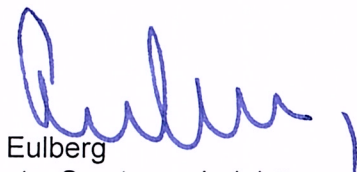
§ 15 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.09.1999 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Sickte, den 03.02.2012



Eulberg
stv. Samtgemeindebürgermeister

